

3. gegen die nach § 40 des Gewerbesteuergesetzes vom 7. März 1893 (Gef. S. 19) ergangenen Entscheidungen der Berufungskommission.

§ 2.

Die Revision gegen die Entscheidungen über Steuerveranlagungen ist ausgeschlossen, insoweit das Ergebnis einer Schätzung angefochten werden soll.

§ 8.

Die Aufsehtungsklage steht den Beteiligten zu:

1. gegen die in erster Instanz von dem Ministerium getroffenen Entscheidungen;
2. gegen die in letzter Instanz von den Landratsämtern oder dem Ministerium getroffenen Entscheidungen, insbesondere auch gegen die in letzter Instanz getroffenen Entscheidungen in polizeilichen Angelegenheiten;
3. gegen die nach § 42 der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 9. Dezember 1872 (Gef. S. 153) sowie der Anweisung C vom 1. Mai 1878 (Gef. S. 13) in Verbindung mit §§ 8 und 14 des Gesetzes vom 13. August 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gef. S. 383) erlassenen Entscheidungen des Ministeriums;
4. gegen die nach § 10 in Verbindung mit §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 13. August 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gef. S. 412), sowie gegen die bei den Gebäudesteuerrevisionen ergangenen Entscheidungen des Ministeriums (§ 16 a. a. D.);
5. gegen die in Reichszunachststeuerfachen im Beschwerdeverfahren ergangenen zweitinstanzlichen Entscheidungen der Oberbehörde (Oberzolldirektion). Die weitere Beschwerde an die Landeszentralbehörde fällt fort; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Aufsehtungsklage nach Ziff. 1 und 2 ist auch zulässig, wenn die Entscheidungen auf Grund bestehender landesrechtlicher oder ortsstatutarischer Vorschriften endgültig sind oder ihre Anfechtbarkeit in anderer Weise ausgeschlossen ist.

§ 4.

Ausgeschlossen ist die Aufsehtungsklage:

1. gegen Entscheidungen in Dienststrafsachen; in Dienststrafsachen gegen Gemeindebeamte jedoch nur insoweit, als die Entscheidungen nicht auf